

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES F. 17
GEMEINDE LANGERWEHE



(Abb. 1: Lage im Raum)

Stand: 24.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass
 - 1.2 Aufgabenstellung

- 2. UNTERSUCHUNGSGBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
 - 2.3 Planerische Grundlagen

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
 - 4.3 Zusammenfassung

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes F.17 – Langerwehe ermöglicht, bedingt durch eine topographisch bessere und bautechnisch einfachere Erschließungsmöglichkeit, eine schnellere Umsetzung des Planungszieles verglichen mit der des vorhandenen B-Plans (dort verläuft die Erschließung von der Straße 'Im Birkengrund').

Es besteht der Bedarf, die vorhandene Änderungsfläche kurzfristig als Bauland zu entwickeln. Um diesem Anliegen nachzukommen, kann eine technisch und topographisch machbare Erschließung von der Straße 'Im Meisenbusch' unter Aufgabe einer Teilspielfläche ausgebaut werden. Im vorhandenen Bebauungsplan ist für diesen Bereich eine rein fußläufige Erschließung festgesetzt.

Der beschriebene Änderungsbereich der kurzfristig zu erschließenden Baufläche erfordert einen Plangebietsabschnitt des vorliegenden B-Plans mit gleichlautenden, textlichen Festsetzungen des B-Plan F 17 – Langerwehe, 2. Änderung. Beide Plangebietszuweisungen beanspruchen eine Fläche, die eine artenschutzrechtliche Bedeutung für planungsrelevante Säugetiere- und Vogelarten aufweist.

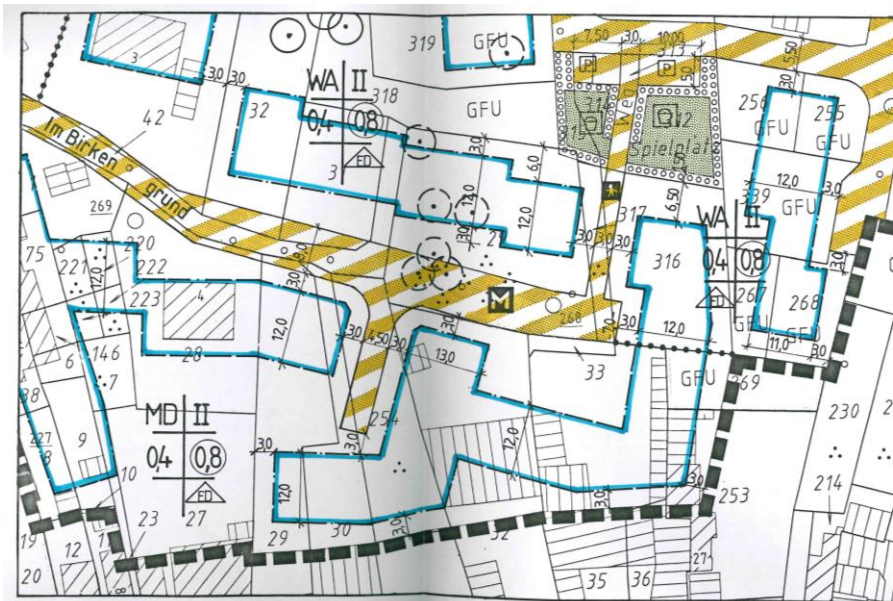
Eine entsprechende Vorabbewertung artenschutzrechtlicher Belange erfolgte bisher auf der Ebene der 2. Änderung des B-Plans F.17 – Langerwehe nicht.

Um die Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans F.17 – Langerwehe umzusetzen, müssen neben extensiv genutzten Wiesen- und Rasenflächen

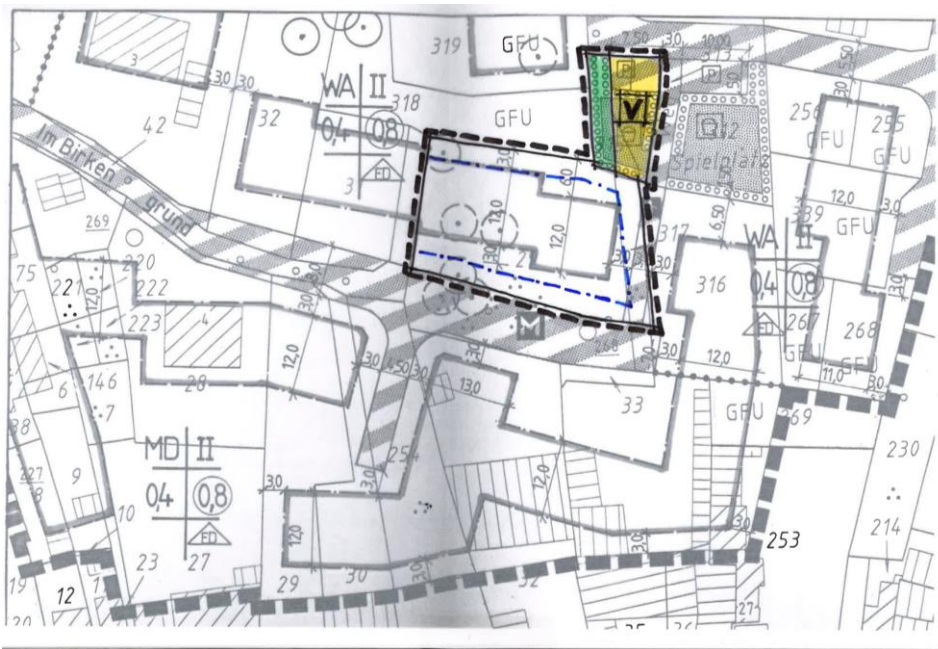
- Altbstbaumstrukturen (bestehend aus 6 Stück Pflaumenbäumen auf den Wiesenflächen)
- Eschen, Weiden und Hainbuche im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze
- bodendeckende straßen- und böschungsbegleitende Kleingehölze ohne wertvollen, ökologischen Bezug im zukünftigen Anschlussbereich zur Straße 'Im Meisenbusch'

in Anspruch genommen werden.

Die Planungsziele des vorhandenen Bebauungsplanes und der Bebauungsplanänderung sind den nachfolgenden Abbildungen 2 und 3 zu entnehmen.



(Abb. 2: B-Plan F 17 – 2. Änderung)

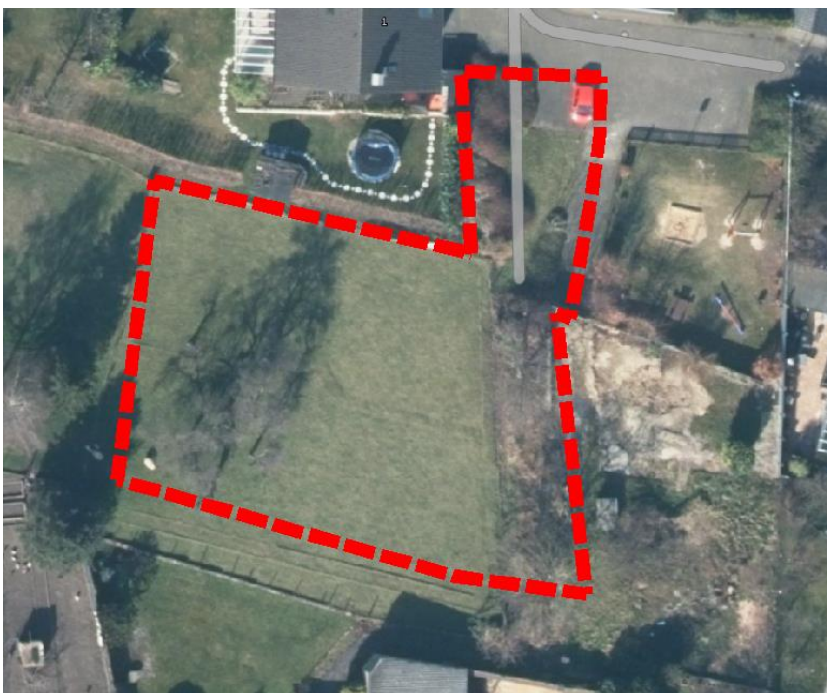


(Abb. 3: B-Plan F 17 – 3. Änderung – Plangebiet der vorliegenden ASP I-Vorprüfung)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld einer potenziellen Umnutzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes F.17 - Langerwehe eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Im Rahmen möglicher Baum- und Gehölzentrfernungen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im August und September 2018 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der Abbildung 4 dargestellt.



(Abb. 4: Luftbild Bestand)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Langerwehe und ist 'ländlich' geprägt. Es grenzt im Norden an vorhandene Baum- und intensivgenutzten Gartenstrukturen, im Osten an Neubauten mit entsprechenden Gartenstrukturen, im Süden an landwirtschaftlich geprägte Gebäudestrukturen mit Kleinviehhaltung sowie entsprechend genutztem Freiraum (Hühnerhaltung) und im Westen an eine raumprägende Baumgruppe aus Fichten und Birken mit raumbestimmenden, extensiv genutzten Rasen- und Wiesenflächen sowie angrenzender Bebauung entlang der Straße 'Im Birkengrund'.

Die unmittelbare Untersuchungsfläche beträgt ca. 1.050 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit sowohl als extensives Gartenland (extensiver Rasen), als auch als gebäudenaher, extensive landwirtschaftliche Fläche (extensive Wiese) mit Altbstbäumen genutzt.

Als besonders hervorzuhebende artenschutzrechtliche Strukturen sind die vorhandenen Altbstbaumbestände (Pflaume). z. T. mit Stamm- und Astrissen, die kleinflächig vorhandenen, extensiven Wiesenflächen im unmittelbarem Plangebiet, sowie die angrenzenden Baumbestände im Osten und die angrenzenden, landwirtschaftlichen Gebäudestrukturen (mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse) zu dokumentieren.

2.3 Planerische Grundlagen (vergl. Anlage 1 – Bestandsdokumentation)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine innerörtliche Lage mit ökologisch wertvollen Strukturen aus.

Aufgrund der Altersstruktur der Bäume und Gehölze sowie deren Verbindung zu offenen, extensiven Rasen- und Wiesenflächen können Vorkommen von geeigneten Bruthabitaten, Winterquartieren und Wochenstuben (Höhlen, Stammrisse und Rindenabplatzungen, Einfluglöcher in den Bäumen) für planungsrelevante, faunistische Arten nicht ausgeschlossen werden; diese sollen bezüglich ihrer Relevanz im weiteren Planverfahren geprüft werden.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblättern Messtischblätter 5003 Linnich Quadrant 1 und 3 herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlichen europäischen Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblätter 5003 Linnich Quadrant 1 und 3 ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Säugetier- sowie Vogelarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude						
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten / Parkanlagen	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na	4
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	4
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	4
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na	4

Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na	1
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	1
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)	1
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	1
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	4
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	4
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	1
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	1
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1
Erläuterung:						
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>						
Na - Nahrungshabitat						
(Na) - potenciales Nahrungshabitat						
Ru - Ruhestätte						
Ru! - Ruhestätte						
(Ru) - potentielle Ruhestätte						
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte						
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
<u>Erhaltungszustand</u>						
G - Günstiger Erhaltungszustand						
U - Unzureichender Erhaltungszustand						
S - Schlechter Erhaltungszustand						
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>						
Mögliches Vorkommen der Art						
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere						
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast						
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast						

Zu prüfen sind Fledermaus- und Vogelarten. Amphibien- und Insektenarten haben aufgrund mangelnder und unzureichender Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet keine geeigneten Quartiere.

Für die Vorkommen der Fledermausarten 'Breitflügelfledermaus', 'Zwergfledermaus' und 'Braunes Langohr' stellt das Plangebiet ein günstiges Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen höchstwahrscheinlich außerhalb des Plangebietes in den vorhandenen, landwirtschaftlichen Gebäuden mit entsprechenden Habitatstrukturen. Vorkommen sind eventuell in den Altholzbeständen innerhalb und außerhalb des Plangebietes möglich.

Denkbare Existenzen von Mehlschwalbe und Kleinspecht als planungsrelevante Vogelarten im Hinblick auf Nahrungshabitate sind angesichts der Plangebietsausstattung wahrscheinlich. Alle anderen gelisteten Arten finden aufgrund der Ausstattung keine geeigneten Quartiere; sowohl als Nahrungs- als auch Fortpflanzungshabitat.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind; somit sind wahrscheinlich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und evt. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollte im Rahmen der Entfernung der Baumbestände im engeren und weiteren Plangebiet eine biologische Baubegleitung erfolgen. Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotop, wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Beginn und Dauer der Fällarbeiten, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund des Entfernens von Altbaumgehölzen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders stör anfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist allerdings zu vernachlässigen, da vor Brutbeginn eine Entfernung der vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen unter Berücksichtigung der Schonzeiten – soweit erforderlich – durchgeführt werden muss.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Baumfällungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums

Artenschutzrelevante Baum- und Gehölzstrukturen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind augenscheinlich vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 5003 Linnich Quadrant 1 und 3 bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden mehrere Arten adäquaten Lebensraum.

Im Spätsommer 2018 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen mit Einflugschlitzen (Baumrisse und gebrochene Baumastgabelungen) untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- **27.08.2018 – 17.30 Uhr:** Witterung bewölkt / trocken /warm
Sichtbegehung der Bäume und Wiesenflächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten
Im Rahmen der Begehung wurden auf dem unmittelbaren Plangebiet überfliegende Elstern, Amseln, Rotkehlchen und Ringeltauben bei der Nahrungsaufnahme vorgefunden. Jahreszeitlich bedingte, nicht genutzte Vogelnebstquartiere wurden nicht gesichtet. Rindenrisse, Baumhöhlen und Astabbruch im Bereich der Altholzbestände wurden festgestellt.

Ergebnis: Artenschutzrechtliche Erkenntnisse bezüglich planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten wurden nicht festgestellt; sind aber aufgrund der Plangebietsausstattung und seines weiteren Umfeldes möglich.

- **18.09.2018 – 20:30 Uhr:** trocken / warm
Abendliche Kontrollbegehung zur Sichtung und Erfassung von Fledermäusen

Ergebnis: Es wurden vereinzelt überfliegende Fledermäuse wie 'Zwergfledermaus' und augenscheinlich 'Abendsegler' bei der Nahrungsaufnahme - sowohl im Bereich der Plangebietsfläche, als auch über dem landwirtschaftlichen Betrieb - gesichtet.

Bestätigung des Ergebnisses der Begehungen vom 27.08.2018 mit Hinweisen auf artenschutzrechtlichen Bezug.

Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass potentielle Habitatstrukturen vorhanden sind; ob sie für Fledermäuse bzw. Vögel als Quartier geeignet sind, konnte nicht abschließend ohne technische Hilfsmittel geklärt werden.

Das heißt, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe I und der lückenhaften Datengrundlage zur Verbreitung der Arten keine ausreichende Einzelbewertung vorgenommen werden kann. Deshalb müssen im Rahmen der Baufeldräumung sowie der Gehölz- und Baumentnahme spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Bestandsbegehung am 27.08.2018 wurden seitens der Anlieger Herr Dr. Borschen und der Eheleute Spann dem Bearbeiter mitgeteilt, dass im Plangebiet Vogelarten wie Rotschwanz, Heckenbraunelle, Sperling, Stieglitz, Zaunkönig, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähen, Eichelhäher, Turmfalke und Bundspecht bei der Nahrungsaufnahme gesichtet wurden. Hinweise zu Bruthabitaten wurden nicht genannt.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Bäume
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen konnten Vorkommen der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten nicht ausgeschlossen werden. D.h. für den unmittelbaren Eingriffsbereich können ebenfalls Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurden einige der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere können nach Befundlage Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen finden. Das heißt, bei den Baumfällarbeiten im Rahmen der baulichen Veränderung sind artenschutzrechtliche Konflikte durch Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen

men erforderlich, obwohl entsprechende Jagdhabitats im Rahmen der baulichen Neuordnung erhalten bleiben. Es muss eine biologische Kontrolle bei den Fällarbeiten erfolgen.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch durch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte durch die Rodungs- und Fällarbeiten treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen, anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitats ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich Strukturen als mögliche Niststätten verzeichnet; jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen; Gebäudeabbrucharbeiten) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets weitere Gehölz- und Gebäudestrukturen, die als Ausweichhabitats genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetiere) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Bestands zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten vermieden werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich, wenn eine biologische Baubegleitung im Rahmen der Baumfällarbeiten stattfindet.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitats (Neuanpflanzung von Bäumen, Nisthilfen an vorhandenen Bäumen) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung müssen im räumlichen Bezugsgebiet durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Im Zuge der Planung für die Umsetzung der 3. Änderung des B-Planes F.17 – Langerwehe wurden der Bestand und die Raumnutzung von gegenüber der Strukturveränderung als empfindlich geltenden Vogelarten und Fledermäusen im Spätsommer 2018 erfasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben z. Z. Beeinträchtigungen auf die Lebensräume oder den Bestand der Fledermäuse und Vögel nicht auszuschließen sind. Auf Grund der vorhandenen Datenlage zur Verbreitung der Arten können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um jedoch eventuelle Beeinträchtigungen und ggf. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, muss eine Art-zu-Art-Betrachtung als biologische Baubegleitung im Rahmen der Baumfällarbeiten durchgeführt werden.

Falls im Rahmen dieser biologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen zur Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keine Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.

Einflussnahmen auf Habitatstrukturen sind jedoch nicht auszuschließen und sollten im Rahmen des weiteren Risikomanagements und zur Festlegung eventuell vorgezogener Ausgleichmaßnahmen für das Plangebiet im Rahmen der biologischen Baubegleitung vertiefend geprüft werden.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung der 3. Änderung des B-Planes F.17 – Langerwehe kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme müssen nachfolgende, festzusetzende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme der Einzelbäume zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen für aufgeführte, planungsrelevante Arten vorliegen.

- Baubetrieb

Die Fällarbeiten und mögliche Baufeldfreimachungen sollten weder während der Winterruhe, noch während der Reproduktionszeit erfolgen. Der beste Zeitpunkt, um direkte Störung zu vermeiden, wäre der Monat Oktober.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung im Untersuchungsgebiet
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen (Einhaltung des Versiegelungsgrades)

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf dieser Grundlage ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen zur Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Begrünung der geplanten Baumaßnahme mit bodenständigen Gehölzen

Weiterhin

- muss die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, frühestens ab Ende September bis Ende Februar, erfolgen (zwingend erforderlich)
- darf die Baumentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen von der Krone abschnittsweise beginnend erfolgen.

Niederkrüchten, 24.10.2018



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Heinz/Jahren/Pflüger - Stadtplaner und Architekten Partnerschaft - Aachen, Skizze Bebauungsplanänderungsbereich

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln,: <http://www.geoportal.nrw>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV),

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



39

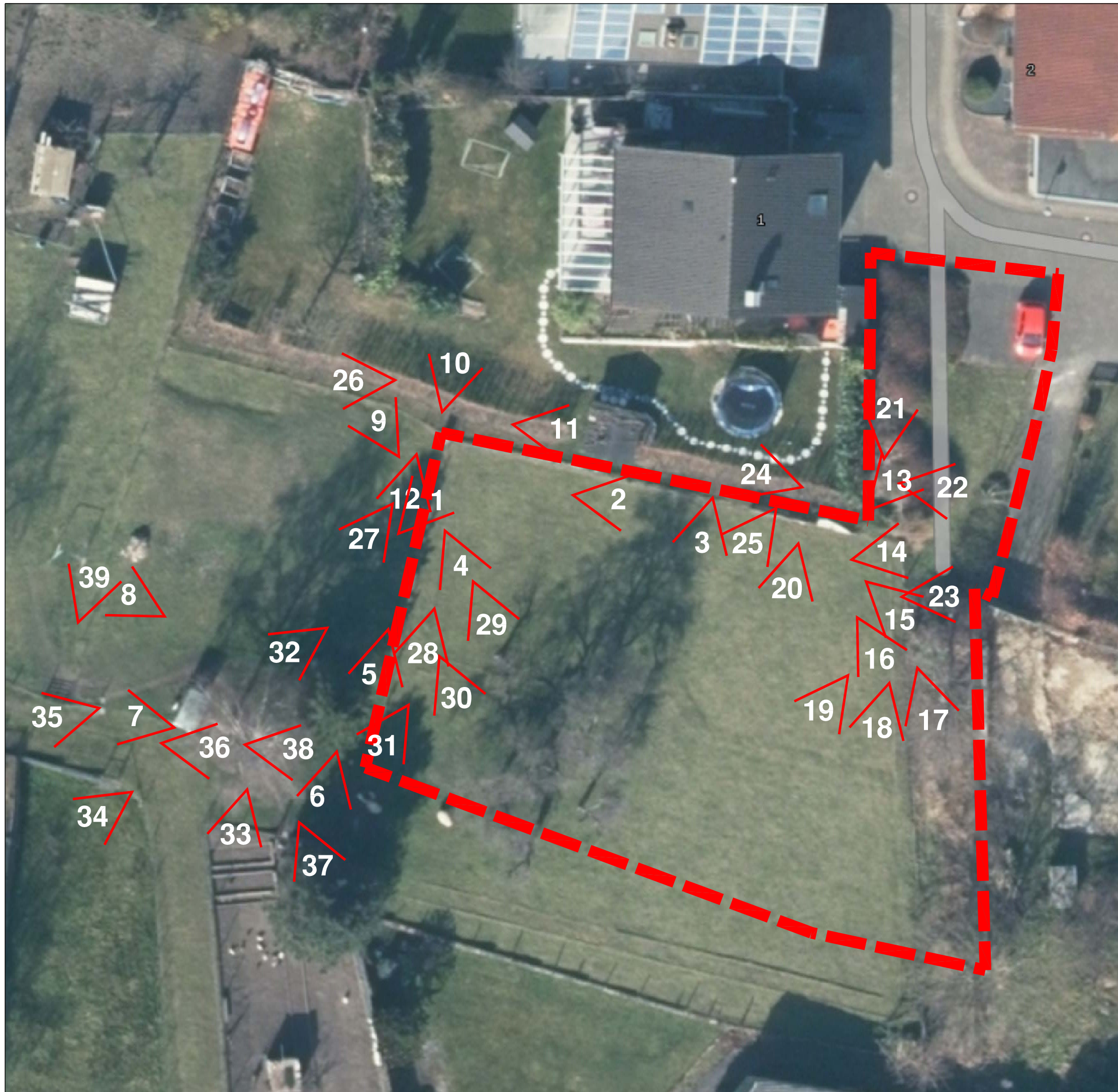
**ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I)
ZUR 3. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES F. 17 -
LANGERWEHE**

M. ohne

KARTE 1355 Asp - 1

Anlage 1.1: Standort Fotos
(vom 27.08.2018)

< Foto-Nr. (siehe Anlage 1.2):
- 01 - 39



Luftbild: tim-online

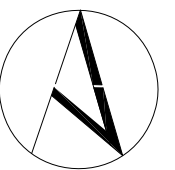
Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:	Index
28.08.2018	Scheller	Thom	Standort Fotos	a

Projekt:
**ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) ZUR 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES F. 17 - LANGERWEHE**

Planinhalt: Standort Fotos (vom 27.08.2018) Projektnummer:
1355 Asp - 1

Auftraggeber:
Gemeinde Langerwehe

Format:
0,420 x 0,297 m
Maßstab:
ohne



Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –****A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	3. Änderung Bebauungsplan F. 17 - Gem. Langerwehe
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Langerwehe
Antragstellung (Datum):	26.09.2018
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>3. Änderung Bebauungsplan F. 17 - Gem. Langerwehe Wirkfaktoren: Versiegelung von artenreichem Gartenland und Fällung von Einzelgehölzen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP</p> </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p> </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>